

einmal ein Jahr bei Gericht arbeiten, dann gehe ich zu den Anwälten, wo ich bezahlt werde, wo ich mehr lernen kann, und dann mein letztes Jahr oder mein letztes Halbjahr gehe ich in den Gerichtsdienst; dann habe ich etwas gelernt und dann werde ich wohl für meine Arbeit auch eine entsprechende Gratification bekommen — denn im letzten Jahre bekommen die Referendare doch gewöhnlich eine kleine Entschädigung für ihre Arbeit. Das geht auch nicht, meine Herren, weil die Verordnung vorschreibt: in ununterbrochener Reihe muß er zwei Jahre bei den Gerichten arbeiten. Daran wird auch wenig gehindert, daß die Dispensationsbefugniß des Ministeriums vorhanden ist. Es ist immer eine höchst heikle Sache, wenn Jemand von dem Dispensationsrecht des Ministeriums abhängig ist. Das Ministerium ist auch manchmal gar nicht in der Lage, Dispensation zu erteilen. Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß ein junger Referendar, nachdem er 1½ Jahre beim Gericht gedient hat, nunmehr zu einem Anwalte gehen wollte, daß er bei dem Ministerium gefragt hat, ob er Dispensation erhalten werde, ob er nicht vielleicht das Jahr, beziehentlich das halbe Jahr, was ihm fehlt, später bei einer Gerichtsbehörde noch nachholen könne. Es ist ihm darauf geantwortet worden, daß das Ministerium sich darüber noch nicht schlüssig machen könne; es könne sich erst schlüssig machen, wenn der junge Mann sich zum Examen melde. Darauf aber kann es der junge Mann nicht ankommen lassen, weil, wenn die Entscheidung dann ungünstig ausfallen sollte, er, nachdem er vier Jahre im Vorbereitungsdienst gestanden hat, immer noch einmal zwei Jahre Vorbereitungsdienst bei dem Gericht durchmachen müßte, weil die Verordnung vorschreibt: zwei Jahre in ununterbrochener Reihe.

Meine Herren! Ich kann, wie gesagt, mich mit dieser Verordnung nicht befreunden. Sie hat vielen Schaden im Gefolge. Ich bin aber in erster Reihe der Ansicht, daß das Ministerium gar nicht berechtigt ist, derartige Vorschriften im Wege der Verordnung zu machen; ich bin der Ansicht, daß lediglich die Gesetzgebung hierzu berufen ist. Wir können ersehen aus dem Bericht der Gesetzgebungsdeputation von vor vier Jahren über das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, daß auch unsere Gesetzgebungsdeputation in der Hauptsache dieser Ansicht war. Es war ein Antrag in dieser Richtung bereits gestellt; derselbe wurde aber zurückgezogen, weil man die Hoffnung hatte, daß die Reichsgesetzgebung diesen Punkt sich annehmen werde, daß durch die Reichsgesetzgebung der Vorbereitungsdienst geordnet werden würde. Das ist dann leider nicht geschehen.

Es ist ein besonderer Punkt in dieser Richtung noch zu beachten; das ist der, daß Niemand Rechtsanwalt

werden kann, der nicht das Richterexamen gemacht hat. Wenn also die Verordnung des Ministeriums für das Richterexamen einen Vorbereitungsdienst von vier Jahren vorschreibt, wovon zwei Jahre bei den Gerichten absolviert werden müssen, so schreibt es gleichzeitig hiermit vor, daß Niemand Rechtsanwalt werden kann, der nicht mindestens einen zweijährigen Vorbereitungsdienst bei den Gerichten absolviert hat. Wo das Ministerium das Recht herleiten will, das im Verordnungswege zu bestimmen, das möchte ich wissen.

Meine Herren! Ich habe denselben Antrag, den ich heute gestellt habe, bereits vor zwei Jahren bei Gelegenheit der Budgetberathung gestellt. Dieser Antrag ist damals einstimmig von der Kammer an die Gesetzgebungsdeputation verwiesen worden. Es ist jedoch der Schluß des Landtags herangekommen, ohne daß die Gesetzgebungsdeputation im Stande war, den Antrag zu erledigen. Ich halte es deshalb für meine Pflicht, den Antrag heute zu wiederholen. Wenn Sie denselben, wie ich hoffe, unterstützen werden, so werde ich weiter beantragen, diesen Antrag in Hauptvorberathung zu nehmen.

Präsident Dr. Haberkorn: Zunächst ist der Antrag selbst zur Unterstützung zu bringen. Ich frage daher: Unterstützt die Kammer den Antrag Nr. 83, welchen der Herr Abg. Freitag gestellt hat? — Ausreichend.

Vizepräsident Strelt: Meine Herren! Ich habe den Antrag unterstützt; ich bemerke aber hierbei gleichzeitig, daß ich meinerseits nicht dagegen bin, daß der Vorbereitungsdienst für die jungen Juristen auf vier Jahre gesetzlich festgestellt wird. Ich bin der Meinung, daß bei dem derzeitigen Stande der Wissenschaft für eine gehörige Vorbereitung zum Richteramt, beziehentlich zur Rechtsanwaltschaft gar wohl ein vierjähriger Vorbereitungsdienst erforderlich ist. Wenn ich den Antrag unterstützt habe, so ist dies hauptsächlich aus einem Grunde geschehen, den der Herr Antragsteller zuletzt wenigstens gestreift hat. Er hat darauf Bezug genommen, daß der Vorbereitungsdienst zugleich das Erforderniß sei für die Erlangung der Rechtsanwaltschaft, und da meine ich denn nun allerdings, meine Herren, daß in dieser Richtung ein Gesetz nothwendig ist, wenn wir nicht die Erlangung der Rechtsanwaltschaft abhängig machen lassen wollen von Bestimmungen, die eben nicht auf einem Gesetz beruhen.

In dieser Beziehung erlaube ich mir, zu erinnern an § 28 unserer Verfassungsurkunde. Da heißt es ausdrücklich:

„Wahl des Berufs.

Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, sofern nicht hier-